

**Allgemeine Leistungsbedingungen für Werkverträge
(insb. Planung, Montage und Reparatur von Hagelschutz-, Regenschutz- und Bewässerungsanlagen)
der Fruit Security GmbH, FN 257064k**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Werkverträge über die Planung, Errichtung und Reparatur von Hagelschutz-, Regenschutz- und Bewässerungsanlagen, auch dann, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug nehmen.
- (2) Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder Hinweisen des Kunden unter auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn dies von uns schriftlich bestätigt worden ist. Handelt es sich beim Käufer um einen Konsumenten iSd KSchG sind unsere Bedingungen nur insoweit anwendbar, als Sie nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen.
- (3) Der Kunde darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- (2) Aufträge des Kunden gelten (auch wenn sie in Form der Annahme eines Anbots von uns erfolgen) erst dann von uns als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- (3) Als Vertragsgrundlagen gelten die gesamten dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen, und zwar in nachfolgender Reihenfolge:
 - a) unsere dem Kunden übermittelte Auftragsbestätigung
 - b) die Bestellung bzw. der Auftrag des Kunden
 - c) unser zugrundeliegendes Angebot
 - d) von uns übermittelte Info- und Datenblätter
 - e) von uns übermittelte Bemusterungs- und Planunterlagen
 - f) sonstige Vertragsgrundlagen
- (4) Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben stellen nur Näherungswerte dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Prospektangaben sind unverbindlich.
- (5) Statische Berechnungen und Ankertests werden nur über ausdrücklichen Auftrag des Kunden durchgeführt. Wir weisen jedoch im Einzelfall auf die Erforderlichkeit hin.

§ 3 Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Umsatzsteuer.
- (2) Wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung aufgrund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Kosten (zB Zölle, Währungsausgleich) anfallen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.
- (3) Unser Entgelt ist grundsätzlich ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wird.
- (4) Wechsel oder Schecks nehmen wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber an. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
- (5) Wird der Rechnungsbetrag nicht binnen längstens 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum oder zum anderweitigen Fälligkeitstermin ausgeglichen, sind wir berechtigt, Verzugszinsen aus dem Titel des Schadenersatzes in nachgewiesener Höhe, mindestens und verschuldensunabhängig aber in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der OeNB p.a. (Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes für Unternehmergeschäfte) zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
 - (6) Wenn beim Kunde kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere ein Scheck oder Wechselprotest stattfindet oder Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet oder ein Verfahren nach den Insolvenzgesetzen über sein Vermögen eröffnet oder lediglich mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel

sel oder Schecks angenommen haben. Dasselbe gilt, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen an uns in Verzug gerät oder andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Außerdem sind wir in einem solchen Fall berechtigt, ausstehende Leistungen zurückzubehalten, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

- (5) Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche sowie Zurückbehaltung oder Minderung von Zahlungen nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.
- (6) Für Preispositionen, die sich nach dem tatsächlichen Aufwand berechnen, wird Fruit Security im Anbot den Einheitspreis / Stundensatz angeben und die tatsächlich auszuführende Leistungsmenge schätzen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die geschätzte Menge unverbindlich und ohne Gewähr ist. Die entsprechende Preisposition kann sich entsprechend des tatsächlichen Arbeitsaufwandes nach oben und nach unten ändern. Der Kunde sichert zu, die Mehrkosten unabhängig von einer allfälligen Anzeige von Fruit Security zu bezahlen. Ein Rücktritt vom Vertrag des Kunden ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

§ 4 Behördliche Genehmigungen / Rechte Dritter

- (1) Der Kunde hat für die Einholung und das Vorliegen aller allfällig notwendigen behördlichen Genehmigungen bzw. Anzeigen zur Errichtung der Anlage selbst Sorge zu tragen, außer wir werden ausdrücklich mit deren Einholung beauftragt. Wir übernehmen keine Gewähr für das Erlangen der Genehmigungen.
- (2) Allfällige Gebühren und sonstige Kosten iZm den behördlichen Verfahren (z.B. für Abnahmen, Anzeigen, Genehmigungen, erforderliche statische und bauphysikalische Prüfungen) gehen zu Lasten des Kunden.
- (3) Der Kunde sagt ausdrücklich zu, dass er zur Errichtung der Anlage an der dafür vorgesehenen Stelle berechtigt ist und der Errichtung keine Rechte Dritter entgegenstehen. Er hält uns in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

§ 5 Vom Kunden beizubringende Leistungen

- (1) Der Kunde ist für die rechtliche und faktische Bebaubarkeit sowie für das Baugrundrisiko des Grundstückes, auf der die Anlage errichtet werden soll, im Allgemeinen (z.B. Tragfähigkeit, Untergrund) verantwortlich.
- (2) Sofern wir die Planung, die Montage oder die Reparatur einer Anlage übernehmen, hat der Kunde vorab sämtliche dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat er eine Plandarstellung der zu verbauenden Fläche samt der am Bauplatz befindlichen Leitungen, Steher und Anlagen überirdisch sowie bis zu einer Tiefe von 3 m unterirdisch zur Verfügung zu stellen; die zu schützenden bzw. zu bewässernden Kulturen bzw. zu schützenden Gegenstände bekannt zu geben; die aus Kundensicht erforderlichen Höhen, Reihenbreiten, Säulenabstände, Bauformen, benötigte Mindestdurchfahrts Höhe, bei Bewässerungssystemen: bereitstellbare Zuflussmenge, etc mitzuteilen.
- (3) Unsere Leistungen erfolgen auf Basis der Vollständigkeit der schriftlich vom Kunden erteilten Informationen. Mangels gegenteiliger Informationen haben wir von Durchschnittswerten auszugehen. Allfällige sich aus Unvollständig- oder Unrichtigkeiten ergebende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Allfällig dadurch verursachte Anlagenkürzungen oder Flächenveringerungen vermindern unseren Entgeltanspruch nicht.
- (4) Der Kunde hält uns hinsichtlich allfälliger Schadenersatzansprüche Dritter aufgrund von Schäden, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben bzw. Informationen aus der Sphäre des Kunden verursacht wurden, klag- und schadlos.
- (5) Sofern wir mit der Durchführung von Montage- oder Reparaturarbeiten betraut werden, müssen die baulichen Gegebenheiten eine ungehinderte Leistungserbringung bzw. Montage ermöglichen. Der Kunde hat – wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist – auf seine Kosten und Verantwortung insbesondere für das Vorliegen nachstehender Voraussetzungen zu sorgen:

- a) bei Arbeiten iZm Hagelschutz- und Regenschutzanlagen: Vorliegen einer befestigten Zufahrt und eines Stellplatzes für die benötigten Bagger-, Montage- und Lieferfahrzeuge, daher für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 40 t;
 - b) Vorliegen eines geeigneten Lagerplatzes in unmittelbarer Nähe der Baustelle zur Zwischenlagerung und Montagevorbereitung der Bauteile;
 - c) Vorliegen einer aktuellen Plandarstellung sämtlicher am Bauplatz befindlicher Leitungen und Anlagen oberirdisch sowie bis zu einer Tiefe von 3 m unterirdisch bzw. einer schriftlichen Bestätigung des Kunden, dass keine ober- bzw. unterirdischen Leitungen und Anlagen vorhanden sind;
 - d) Zurverfügungstellung von Baustrom (220 V/380 V) mit mindestens 25 A Absicherung;
 - e) Zurverfügungstellung von Bauwasser und Entwässerungsleitungen;
 - f) Entfernung von Hindernissen oder Gefahrenquellen im Arbeitsbereich (z.B. Stromleitungen) bzw. entsprechende Sicherung des Arbeitsbereichs;
 - g) allfällig nötige Absperrungen des Bauplatzes.
- (6) Erfüllt der Kunde die vorstehenden Verpflichtungen zu Abs (1)-(4) nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise, gehen die entstehenden Mehrkosten und evtl. Standzeiten zu seinen Lasten. Gleiches gilt, wenn seitens des Kunden sonstige Leistungen zugesagt sind, aber nicht rechtzeitig oder nur teilweise bereitgestellt werden (zB Beistellung von Hilfskräften zur Montage seitens des Kunden) Ferner sind wir in diesen Fällen berechtigt, unsere Leistungen so lange zurückzubehalten, bis die betroffenen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Leistungstermine und -fristen

- (1) Angegebene Leistungstermine und -fristen sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Leistungshemmnisse wegen höherer Gewalt oder aufgrund von unvorhergesehenen und aufgrund von uns nicht zu vertretender Ereignisse, wie etwa auch ungünstige Witterungsverhältnisse, Nichtvorliegen sämtlicher zur Planung erforderlicher Unterlagen und Informationen, Fehlen von zur Montage erforderlichen Anlagenteile, Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, behördliche Anordnungen oder aus Gründen aus der Kundensphäre entbinden uns für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, etwa vereinbarte Leistungszeiten einzuhalten. Sie berechtigen uns auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Kunden deshalb Schadenersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.
- (3) Wird eine vereinbarte Leistungsfrist überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis gemäß vorstehendem Abs (2) vorliegt und ist das Hemmnis unserer Sphäre zuzuordnen, so hat uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug, berechtigt, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- (4) Verzögert sich der Beginn der Leistungsarbeiten ohne unser Verschulden oder erleiden die Arbeiten ohne unser Verschulden eine Unterbrechung, so können alle uns dadurch entstehenden Mehrkosten, wie Fahrtkosten, Reisezeit, Aufenthaltskosten und Wartezeiten an den Kunden verrechnet werden.

§ 7 Gewährleistung / Schadenersatz

- (1) Sofern Montage- oder Reparaturarbeiten beauftragt sind, sichern wir die Entsendung geeigneten Personals zu und leisten Gewähr für die fachgerechte Durchführung auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Informationen zu. Für Schäden, die auf Fehler des Kunden zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet.
- (2) Bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen bzw. Empfehlungen an den Kunden iZm der Errichtung, Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in § 5 festgehalten bzw. in Bedienungs- und Wartungsanleitungen enthalten) oder allfälliger behördlicher Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz uns gegenüber ausgeschlossen.
- (3) Bei form- und fristgerecht vorgebrachten und auch sachlich gerechtfertigten Beanstandungen hat der Kunde nur das Recht, Verbesserung oder (falls Verbesserung nicht möglich ist) Austausch zu verlangen, jedoch vorbehaltlich unseres Rechts, statt der Verbesserung die bemängelte Ware auszutauschen oder statt Austausch oder Verbesserung den Preis zu mindern bzw. den Vertrag zu wandeln.
- (4) Weitergehende Rechte und Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.
- (5) Bei unberechtigten Mängelrügen bzw. Schadenersatzforderungen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können dem Kunden die Kosten der Prüfung in Rechnung gestellt werden.
- (6) Jedenfalls haften wir dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Verletzung einer Warnpflicht gemäß §1168a ABGB. Wir haften zudem nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Sonstiges

- (1) Erfüllungsort ist der jeweilige Ort der Leistungserbringung, bei Planungen unser Sitz.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Weiz. Wir können aber auch einen anderen Gerichtsstand wählen.
- (3) Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen. Das gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.
- (5) Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.
- (6) Bei Widersprüchen zwischen der deutschen Fassung und einer Übersetzung der Bedingungen in eine andere Sprache gilt ausschließlich die deutsche Fassung bei Fragen, die zwischen den Parteien entstehen.